

## Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte

Rörig, Fritz Berlin, 1948

VIII. Zusammenfassung und Ausblick: Lehnrecht und Übergang zum Flächenstaat in Deutschland und Frankreich

urn:nbn:de:hbz:466:1-71112

## VIII.

## Zusammenfassung und Ausblick:

Lehnrecht und Übergang zum Flächenstaat in Deutschland und Frankreich.

Der Untertitel dieser Abhandlung spricht von »Königserhebung«, nicht von Königswahl. Damit wird angedeutet, daß das Wort »Wahl« hier nur so weit verwendet werden soll, wie es mit dem Wortinhalt »Wahl« noch vereinbar ist. Die von Mitteis vorgenommene Definition des Wortes: »Auswahl, Auslese zwischen verschiedenen Möglichkeiten«1 lege ich dabei zugrunde. Nur möchte ich aus ihr die Konsequenzen schärfer ziehen, als es Mitteis getan hat. Meines Erachtens können deshalb nur jene Vorgänge bei der Königserhebung als »Wahl« bezeichnet werden, bei denen für die Beteiligten noch irgendwie die Möglichkeit einer Auslese offen steht. Das gilt selbstverständlich im höchsten Maße von der »freien Wahl«. Es kann auch noch, wenn man sich der gänzlich anderen Funktion dieses Wahlbegriffs bewußt bleibt, in sehr begrenztem Maße von der Anerkennungswahl gelten, also jenem Vorgang, der die Zustimmung der dazu Berufenen zu dem »Wahlvorschlag des designierenden Königs«, um mit Mitteis zu sprechen, enthält2. Die dann noch folgenden feierlichen Vorgänge — man denke an die Aachener »universalis electio« Widukinds3 — sind aber nicht mehr in den Begriff: »Wahl« hineinzupressen. Sonst decken sich Wortinhalt und Begriffsinhalt so wenig mehr, daß im Zusammenhang mit einer sich nun über viele Jahrzehnte hinziehenden Literatur eine nur noch den nächsten Sachkennern verständliche Geheimsprache entsteht, deren Künstlichkeit sehr deutlich an der Hochflut von Mißverständnissen und daraus entstehenden Kontroversen abzulesen ist<sup>4</sup>. Auch unsere wissenschaftliche Begriffsbildung hat von den Wortinhalten unserer Sprache auszugehen; zum mindesten hat sie auf diese soweit Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht Worte des mittelalterlichen Lateins, die einen anderen Inhalt erhalten haben als den uns geläufigen - eligere, electio in ihrer erweiterten Anwendung nun doch so verwertet, als ob es sich um die einfachen Grundinhalte dieser Worte: »wählen, Wahl« handele. Dadurch wird die Begriffsbildung selbst gefährlich beeinflußt. Unsere wissenschaftliche Diskussion droht darüber unfruchtbar, über den Kreis der nächsten Sachkenner hinaus unverständlich zu werden. Es muß zwangsläufig zu irreführenden Vorstellungen, Schlüssen und Folgerungen führen, wenn man den berechtigten Begriff der »Kettenhandlung«, der in bezug auf die zu einer Kette zusammengefügten Vorgänge neutral ist, zur »fortgesetzten Wahl« überspitzt und

<sup>2</sup> Die »Auslese zwischen verschiedenen Möglichkeiten« würde bei der »Anerkennungswahl« in der Verweigerung der Zustimmung liegen. Man sieht, wie schwierig es ist, schon diesen Vorgang mit dem Worte »Wahl« zu decken.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. oben S. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. oben S. 15. Es ist möglich, daß Widukind die Wortbildung »universalis electio« gewählt hat, weil ihm kein geeigneteres lateinisches Wort für das, was er auszudrücken hatte, zur Verfügung stand; man denke an seine Wortwendung: »fortuna et mores« (oben S. 10). Auf jeden Fall hat man die von unserem Wortgebrauch grundverschiedene erweiterte Anwendung des Wortes »eligere« im mittelalterlichen Latein immer zu beachten und ist zu einer einfachen Übersetzung mit »wählen« nicht berechtigt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Als doch wohl durchschlagendes Beispiel verweise ich auf das, was oben S. 15 Anm. 4 im Zusammenhang mit der »Wahl« Ottos I. zu sagen war. Dabei handelt es sich dabei nur um einen kleinen Ausschnitt aus den verschiedenen Wort- und Sinnverwendungen der Literatur der letzten Jahre.

damit von vornherein die »Kettenhandlung« unter einem bestimmten und letzten Endes doch nicht zutreffenden Gesichtswinkel sieht. Unwillkürlich färbt das Wort auf ganz anders geartete Vorgänge ab, wie es am deutlichsten bei der Bewertung der weltlichen Thronsetzung von 936 festzustellen war<sup>1</sup>; auch die Wertung des Beifalls der im Aachener Münster Anwesenden ist hier zu nennen2. Dem modernen Oberbegriff der »fortgesetzten Wahl« stehen die zeitgenössischen Oberbegriffe der »paterna successio« der Sta et retine-Formel (10. Jahrhundert) und Brunos »per successionis lineam« (11. Jahrhundert) gegenüber3. Nun lehnt aber Mitteis selbst im Grunde genommen die »Königswahl« sogar für die Zeit bis 1198 ab. Am Ende der Einleitung<sup>4</sup> betont er ausdrücklich, daß man vor 1198 strenggenommen von einer Königswahl nicht reden dürfe, »weil es diesen Begriff.... nur als Teilerscheinung eines größeren Vorgangs der Thronerhebung gegeben habe«; nur dieses »oder ein ihm verwandtes Wort« dürfe also bis 1198 eigentlich gebraucht werden. »Nur aus stilistischen Gründen« sei gelegentlich von »Königswahl« gesprochen. Kann aber ein so sehr mit Inhalt belastetes Wort, wie Königswahl, »aus stilistischen Gründen« als Sammelbegriff für andere Vorgänge verwendet werden, ohne entweder zu einem leeren Schema zu verblassen oder Verwirrung anzurichten? Das scheint mir unmöglich zu sein.

Das ist um so bedenklicher, als es sich bei der Königserhebung um Fragen handelt, die ungemein tief das geschichtliche Leben beeinflußt haben. Diesen Zusammenhang in der Forschung zu beleben und deutlich zu machen, das ganze Problem nach Ursache und Wirkung wieder einzubetten in die allgemeine Geschichte, das ist das eigentliche Ziel dieser Abhandlung. Um es wenigstens in einem ersten Umriß zu erreichen, schien es mir geboten, das so oft behandelte Thema für die Spanne von drei Jahrhunderten erneut im Zusammenhang zu behandeln. Dankbar gedenke ich dabei mancherlei Belehrung, die mir aus einer weitverzweigten Literatur zuteil geworden ist, namentlich der letzten großen juristischen Behandlung des Gesamtthemas auch für die späteren Jahrhunderte durch H. Mitteis. Auf die Worte: »im Zusammenhang« lege ich dabei besonderen Nachdruck. Denn es reicht weit tiefer als in den Bereich zufälliger politischer Konstellationen, wenn vor 1077 das Geblütsrecht dominierte, nach 1077 aber das freie Wahlrecht sich als maßgeblich erwies, mochte es auch unter den Staufern noch einmal zurückgedrängt sein. Diese Wandlung greift vielmehr in die Tiefen der alten ottonisch-salischen Ordnung in Reich und Kirche und bedeutet deren ideologische Überwindung durch vornehmlich von Rom kommende Einflüsse<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Exkurs II.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. oben S. 17 Anm. 2.

<sup>3</sup> Vgl. oben S. 27 Anm. 2.

<sup>4</sup> H. Mitteis, a. a. O. S. 14 (17).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. oben S. 25 ff. und 35 f. — Darüber hinaus steht das ganze Problem der \*freien Wahl\* in Deutschland in engstem Zusammenhang mit dem, was wir als Italienpolitik und Kaiserpolitik zu bezeichnen pflegen. Das Papsttum, das in Deutschland alles getan hat, um das Geblütsrecht zu beseitigen und die \*freie Wahl\* möglichst unter der eigenen Kontrolle durchzusetzen, war an sich nicht grundsätzlich Gegner geblüts- und erbrechtlicher Gedanken. Das beweist sein Verhältnis zum französischen Königtum schlagend. Sein ganz anderes Verhalten dem deutschen Königtum gegenüber ist nur zu erklären aus der bewußten Absicht, das deutsche Königtum als solches entscheidend zu schwächen, um die vom Papsttum seit Gregor VII. unerwünschte Stärke der kaiserlichen Schutzherrschaft über die Kirche namentlich im patrimonium Petri nach Möglichkeit abzuschwächen, wenn nicht gar zu beseitigen. Dabei darf billigerweise nicht über-

Ob damit für die Rechtsgeschichte eine wesentliche Cäsur gegeben ist, darüber möchte ich nicht urteilen. Für die Geschichtswissenschaft, die keineswegs einfach Machtgeschichte ist¹, sondern der Verursachung der Dinge nachgeht, liegt 1077 allerdings eine entscheidende Wende vor, und zwar nicht nur historisch-politisch gesehen, sondern auch geistesgeschichtlich. Zudem hat für sie die Frage der Initiative der handelnden Personen eine weit stärkere Bedeutung als für die Rechtsgeschichte². Daß sich bei der Thronerhebung in Deutschland die Initiative ganz offensichtlich vom König auf die Fürsten verschiebt, kann vom Historiker nicht ernst genug beachtet werden.

Denn die Auswirkungen, die von dieser Verlagerung auf die deutsche Geschichte ausgegangen sind, sind wahrhaft entscheidend. Für den so entgegengesetzten Verlauf deutscher und französischer Geschichte seit 1200 ist keine Tatsache von so erheblicher Bedeutung als die: daß in demselben 12. Jahrhundert Frankreich ein Erbreich<sup>3</sup>, Deutschland aber ein Wahlreich wurde. Es ist kein Zufall, daß seit dem 12. Jahrhundert in Frankreich die Karlstradition weit kräftiger als in Deutschland mit ihren in Frankreich sehr expansiv gedachten politischen Konsequenzen aufgenommen

sehen werden, daß das Papsttum in der Abwehr einer in ihrer konkreten Auswirkung als unberechtigt empfundenen Schutzherrschaft handelte. Diese Abwehr ging zum Angriff über auf die Grundlagen der kaiserlichen Schutzherrschaft, das war die Stellung des Königtums in Deutschland. Damit ergibt sich ohne weiteres, daß man in Rom über die destruktive Wirkung der freien Wahl sich von vornherein im klaren war. Um so schwerer sind jene deutschen Fürsten belastet, die ohne jede Hemmung sich diesen päpstlichen Absichten aus Eigennutz zur Verfügung stellten. Auch hinter dem Problem der Entstehung der freien Wahl taucht also die Frage nach dem Wert oder Unwert der Italienpolitik auf. Zweifellos ist hier, wo es sich um die Auswirkung der Auseinandersetzung mit dem Papsttum auf die inneren deutschen Verhältnisse handelt, bei dem Problem der von päpstlicher Seite geförderten »freien Wahl« genau so wie beim Problem der Entstehung des staatlichen Partikularismus ihre objektiv gefährliche, ja zerstörende Bedeutung festzustellen. Vgl. meine »Ursachen und Auswirkungen des deutschen Partikularismus« S. 10-12. Damit ist aber noch nicht der Stab über die Italien- und Kaiserpolitik als solche gebrochen. Daß sie mit Gefahren belastet war, ist eine im Grunde banale Feststellung. Denn es gibt keine große Politik, bei der das nicht zuträfe. Auf dies Kernproblem der politischen Geschichte des deutschen Mittelalters kann hier nicht näher eingegangen werden.

¹ So könnte es nach den Ausführungen von Mitteis, Rechtsgeschichte und Machtgeschichte, in: Wirtschaft und Kultur, Festschrift zum 70. Geburtstag von Alfons Dopsch, 1938, S. 547ff. scheinen.

<sup>2</sup> Das hat auch H. Mitteis betont (Sav. Zs. RG. GA., Bd. 62, S. 436 Anm. 11): »Der Rechtshistoriker wird eher dazu geneigt sein, das Ergebnis, eine endlich doch erfolgte Willensbildung, für entscheidend zu halten und die Motive der Willensbildung als juristisch irrelevant zurücktreten zu lassen.« Gewiß bezieht sich diese Bemerkung auf einen anderen Tatbestand, hat aber grundsätzlich auch hier, wo es sich um die verschiedenen Motive und Träger einer Willensbildung handelt, Bedeutung. — Vgl. endlich die letzten Ausführungen von H. Mitteis über die verschiedenen Wertungen der Hintergründe des Prozesses Heinrichs des Löwen, der causae remotae, und der eigentlich juristischen Klagepunkte seitens des Historikers und des Rechtshistorikers, Zs. Sav. Stiftung GA., Bd. 65, 1947, S. 334 f. Bei der Interpretation der Gelnhäuser Urkunde von 1180 wäre mehr, als es bisher geschehen ist, zu beachten, daß die narratio einer Urkunde erheblich subjektiver gestaltet sein kann, als der allein auf das Rechtsgeschäft selbst bezogene Context. Sehr gut ist der anders zu bewertende Quellenwert der narratio allein schon durch das Wort selbst: »Erzählung« angedeutet. Die Angaben über den Prozeß selbst stehen bekanntlich in der narratio.

<sup>3</sup> Vgl. dazu P. E. Schramm, Der König von Frankreich, Zs. d. Sav. St. Kan. Abt. Bd. 25, 1936, S. 255ff. Es entspricht durchaus geblütsrechtlicher Auffassung, wenn 1239 der Bruder des französischen Königs diesen aus dem Grunde höher stellt als den Kaiser, weil letzterer seinen Rang nur der Wahl verdanke, der französische aber seinem Blute. Vgl. Schramm a. a. O. S. 256ff. Im 10. Jahrhundert entsprachen in Frankreich Wahlrecht (vgl. Schramm a. a. O. S. 230ff.) und innere Zerrüttung des Landes einander.

werden konnte. Denn die Verbindung französischer Könige mit Frauen karolingischen Blutes verlieh diesem französischem Erbkönigtum den in Frankreich jetzt so nachdrücklich betonten blutmäßigen Zusammenhang mit Karl¹ und gab der französischen Karlstradition im Königtum den höchst aktiven und blutmäßig legitimierten Träger. Dem hatte der deutsche Wahlkönig nichts Gleichwertiges gegenüberzusetzen, seit der Karlsthron in Aachen durch die Praktiken der Wahlfürsten entwertet wurde.

Hier möchte ich nur die innerpolitischen Folgen des Gegensatzes französisches Erbkönigtum, deutsches Wahlkönigtum kurz erörtern. In der Zeit bis auf Karl IV.2 hat dieser Gegensatz bedeutet: für das Erbreich Frankreich Steigerung der königlichen Initiative, zum mindesten hat er den zahlreichen tatkräftigen französischen Königen die Initiative ungemein erleichtert3. Für das Wahlreich Deutschland aber brachte er Lähmung der königlichen Initiative, wenn nicht sogar ihre Ausschaltung durch fürstliche Initiative. Hier liegt, so möchte ich meinen, der Hauptgrund, warum das Lehnrecht in Deutschland und Frankreich sich so ganz entgegengesetzt entwickelt hat. Denn ein von den belehnten Fürsten als Wahlkönig abhängiger König war nicht mehr in der Lage, den Lehnsfürsten gegenüber die letzten Folgerungen aus der Stellung des Lehnsherrn zu ziehen. Das aber vermochte der französische König, weil er als König eines Erbreiches vom Einfluß des hohen Adels unabhängig geworden war. Aus diesem Grunde ist auch noch die Stellung Friedrichs I. und Heinrichs VI. dem Lehnswesen gegenüber wesentlich anders zu beurteilen als die Friedrichs II. oder gar der Könige nach dem Interregnum. Ein Heinrich VI. konnte um den Preis des Erbkönigtums den Fürsten für ihre Lehnsfürstentümer sogar die Erbfolge in weiblicher Linie in Aussicht stellen; aber nur deshalb, weil er als von den Fürsten unabhängiger König jederzeit in der Lage zu sein hoffte, die ihm nach wie vor verbleibenden Rechte als Lehnsherr wirklich anzuwenden. Auch er konnte hoffen, mit Hilfe des Lehnsrechts allmählich zu einem »Sammeln« von erledigten Lehnsfürstentümern zu gelangen, wobei, wie in Frankreich, auch das Verfahren wegen Verletzung der Pflichten des Belehnten dem Lehnsherrn gegenüber bestimmt eine Rolle gespielt haben würde. Sein Verhalten in der Frage der Mark Meißen ist bekannt genug4. Als sich in Deutschland endgültig das Wahlkönigtum durchsetzte, bot schon allein der Mißbrauch der von den einzelnen Wählern gestellten Bedingungen die Möglichkeit, jeden uner-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das hat W. Kienast, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit, 1943, S. 128ff. auf Grund einer erschöpfenden Quellen- und Literaturkenntnis überzeugend herausgearbeitet. Für die innen- und außenpolitischen Konsequenzen dieser Auffassung vgl. namentlich die Ausführungen auf S. 134.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Von da an beginnen sich die Dinge in Deutschland durch das Schwergewicht der Häuser Luxemburg und Habsburg zu ändern. Das gehört nicht mehr hierher.

Man denke an Könige wie Philipp II. August, Ludwig IX. (der Heilige) und Philipp IV. (der Schöne). — Vergegenwärtigt man sich demgegenüber die politische Lage des deutschen Königs, etwa eines persönlich so tüchtigen, wie es Albrecht I. war, so wird sofort deutlich, wie sehr der deutsche Wahlkönig außenpolitisch und innenpolitisch dem französischen König gegenüber allein schon durch das Vorhandensein der »Kurfürsten« im Nachteil war, wie wenig er »freie Hand« hatte.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Daß für den deutschen König wegen seiner Belastung mit den italienischen Aufgaben immer wieder Schwierigkeiten bei der Durchsetzung seiner lehnsrechtlichen Forderungen in Deutschland entstanden, gilt auch für Heinrich VI., sowohl im Falle der Landgrafschaft Thüringen wie dem der Mark Meißen. Vgl. H. Gunia, Der Leihezwang. Berl. Diss. 1938, S. 32f. Auch bei der Belehnung der Fürsten mit den Lehen Heinrichs des Löwen (1188) ist zu beachten, daß, als Friedrich I. sie vornahm, der Frieden mit den lombardischen Städten noch nicht geschlossen war.

wünschten Eingriff des Königtums in dieses eigenste Interessengebiet der Wahlfürsten unmöglich zu machen.

An der Stellung der geistlichen Fürsten zum König lassen sich die Folgen des Übergangs zur freien Wahl am unmittelbarsten ablesen. Sie, die einst unmittelbare Organe der Königsherrschaft waren, sie, die noch unter Friedrich I. die aktivsten Träger der königlichen Politik stellten, stehen seit jenem durch die Doppelwahl von 1198 verschuldeten verhängnisvollen Verzicht des Königs auf Einfluß bei der Besetzung der Reichskirchen dem König genau so gegenüber wie die weltlichen: als begehrlich werdende Territorialfürsten¹. Aber mehr noch als das. Das Wort von der »freien Wahl« blieb bei der Besetzung der Reichskirchen nur Schlagwort. An Stelle des königlichen Einflusses trat der päpstliche, der namentlich von Innocenz IV. in der folgerichtigsten Weise gegen das staufische Königtum politisch mißbraucht worden ist. Für die drei wichtigsten dieser Kirchenfürsten, wichtig, weil sie die Hauptträger des Kurfürstenkollegs wurden, waren diese reichsfremden, ja reichsfeindlichen Abhängigkeiten besonders gefährlich, weil sie sich wiederum auf die Wahl der Könige selbst auswirkten. Bei der Gefügigkeit des Papsttums Frankreich gegenüber eröffneten sich hier für die französische Politik höchst erwünschte Möglichkeiten: Zu Anfang des 14. Jahrhunderts waren sämtliche rheinische Kurfürsten irgendwie an Philipp den Schönen gebunden: »Kurfürsten von Frankreichs Gnaden«2.

Wenn die Gestaltung des Lehnrechts und das Verhältnis des Königs zu den Fürsten so einschneidend von dem Übergang zur freien Wahl beeinflußt wurden, so wurde auch das wichtigste politische Problem, das seit dem 13. Jahrhundert zu lösen war, durch diesen Wandel maßgeblich berührt: die Bildung des Flächenstaates, der jetzt den Personenverbandsstaat abzulösen beginnt. Fest steht, daß in Frankreich der Flächenstaat vom König her, in Deutschland von den Fürsten gestaltet wurde. Es ist weiter auch zweifellos richtig, daß »die Ausbildung der Staatlichkeit schlechthin« in Deutschland »als besondere Leistung des hohen Adels«, also der partikularen Gewalten, anzusprechen ist³. Daraus folgt aber weder, daß diese Entwicklung der Staatlichkeit in Deutschland die richtige oder auch nur zweckmäßige gewesen sei, noch daß das Königtum den Flächenstaat nicht hätte gestalten können⁴. Schon die Kenntnis dessen, was das staufische Königtum von Friedrich I. bis in die Zeit Friedrichs II. hinein an initiativeerfüllter verwaltungsmäßiger Organisationsarbeit, trotz allem, über weite Gebiete hin zu leisten vermocht hat, spricht dagegen⁵, und die

¹ Man denke nur an die Forderungen, die die rheinischen Kurfürsten, an ihrer Spitze Sigfried von Köln, an Adolf von Nassau stellten. Die Versuche des Mainzers, durch den Ausbau seiner Rechte als Erzkanzler für Deutschland und die des Kölners durch seine ständige Vertretung im »juratum consilium regis« (1314: M. Krammer, Quellen, H. II, S. 57), ihren ständigen Einfluß auf die königliche Politik zu sichern, seien immerhin erwähnt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> F. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik, 1910, S. 261. — Warum sich diese Abhängigkeit Philipp dem Schönen gegenüber 1308 nicht in der von ihm gewünschten Richtung auswirkte, gehört nicht hierher.

Th. Mayer, Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters. 1943, S. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das ist doch wohl die Meinung von H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, 1940, S. 494, 2. Aufl. 1944, S. 498.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Darauf hat schon J. Ficker hingewiesen: »Deutsches Königtum und Kaisertum«, S. 101 ff.— Vor allem ist das Buch von H. Niese, Die Verwaltung des Reichsguts im 13. Jahrhundert, 1905, zu nennen. Die spätere Literatur wird bei F. Kirn, Die Verdienste der staufischen Kaiser und das Deutsche Reich, Hist. Zs. Bd. 164, 1941, herangezogen. Vgl. neuerdings noch W. Kienast, H. Z. Bd. 167 (1943) S. 404f.

Leistungen deutschen Bürgertums um 1200 entkräften die Behauptung a posteriori, daß es in Deutschland keine ausreichenden Kräfte gegeben hätte, auf die sich das Königtum bei einem Konflikt mit dem auf Staatenbildung drängenden Adel hätte stützen können¹. Weiter, und zugleich zu unserem eigenen Thema zurück, führt eine andere Beobachtung: nämlich die, daß das erste der beiden berühmten innerdeutschen Fürstenprivilegien Friedrichs, die »confoederatio cum principibus ecclesiasticis« von 1220, zu dem Zwecke ausgestellt ist, die geistlichen Fürsten zur Wahl des Söhnleins Friedrichs II. zum römischen König zu veranlassen. Auch hier wird deutlich, wie sehr die »freie Wahl«² die deutsche Staatenbildung beeinflußt hat. Zum

¹ Ich erinnere hier als Beispiel an die unter den Symbolen des Königsschutzes und Königsfriedens den Ostseeraum umgestaltenden deutschen Kaufleute, vgl. F. Rörig, Reichssymbolik auf Gotland, Hans. Gbll. 64, Jg. 1940, S. 1ff. — Wie sehr 1231/32 (statutum in favorem principum etc.) das Städteproblem — und zwar sowohl das der \*königlichen\* Städte wie das der großen Bischofsstädte — im Brennpunkt der Verhandlungen gestanden hat, wie sehr gerade der Verzicht des Königtums auf eine selbständige Städtepolitik im Zusammenhang mit einer allgemeinen königlichen \*staatlichen Aufbaupolitik\* damals den Ausschlag gegeben hat, ist hier nicht zu erörtern. Einsfweilen sei nur an die treffenden Formulierungen von E. Rosenstock, MÖIG, Bd. 44, 1930, S. 411f. erinnert. Vgl. auch im allgemeinen F. Rörig, Propyläenweltgeschichte, Bd. IV (1932), S. 302f. und 388.

So sehr auch die Wahl des zehnjährigen Heinrichs den politischen Absichten Friedrichs II. entsprach, so wenig ist sie einfach als »Wahl nach Geblütsrecht« zu werten. 1220 kam es nicht darauf an, die »Anerkennungswahl« der Fürsten für einen »designierten« Königssohn zu erreichen — das wäre immerhin eine, wenn auch abgeschwächte Wahl nach Geblütsrecht gewesen —, sondern die Initiative der Fürsten für eine »freie« Wahl zu mobilisieren. Wenn dabei die Notwendigkeit der Regelung der Thronfolge wegen der Gefahren des bevorstehenden Kreuzzuges als Motiv herausgestellt wurde, so kann man dies Motiv als etwas seltsam bezeichnen, wenn man sich erinnert, wohin zwanzig Jahre vorher die zu Lebzeiten des Vaters scheinbar gesicherte »Thronfolge« eines Unmündigen geführt hatte. Dies Motiv wird aber als gerade für eine »freie Wahle wirksam verständlich, weil hierdurch die »Voraussetzung für die Errichtung einer Nebenregierung in Deutschland« gegeben war, die den Fürsten bei der Minderjährigkeit Heinrichs auf lange Zeit hinaus den Haupteinfluß sicherte«. (Hampe-Baethgen, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 8. und 9. Aufl. 1943 und 1946, S. 259.) Die Spekulation auf ein schwaches Königtum, das typische Motiv späterer »freier Wahlen«, klingt also auch hier bereits, wenn auch nur als Nebenmotiv, an. Dabei wird sofort deutlich, wie gefährlich für Deutschland die Option Friedrichs für Sizilien war. — Durch die Abwesenheit Friedrichs II. bei dem Wahlakt ist der formale Charakter der »freien Wahl«, die »casualiter et improviso« erfolgte, unterstrichen. Die weltlichen Fürsten waren damals aus dem erwähnten Grunde für eine solche Wahl ohnehin bereit, bei den geistlichen Fürsten waren aber Bedenken, die wohl mit der Rücksicht auf die päpstliche Politik zusammenhingen, zu überwinden. Um ihrer »Willensbildung« für diese »freie Wahl« nachzuhelfen, ist die »Conföderatio« mit ihnen vereinbart und ihnen drei Tage nach der Wahl ausgefertigt worden; eine Ausfertigung vor der Wahl hätte den Nimbus des »casualiter et improviso« zerstört. Wenn also auch die Wünsche Friedrichs II. zweifellos im Hintergrunde wirksam waren und die ursprüngliche Initiative auf ihn zurückging, so ist doch gerade bemerkenswert, wie sehr diese verhüllt werden mußte — und konnte! — um eine »freie Wahl«, die nur aus bestimmten Erwägungen den Kandidaten »de sanguine regio« traf, in Erscheinung treten zu lassen. So erfolgte, wie H. Mitteis es treffend formuliert hat, 1220 »die Wahl eines Sohnes, aber keine Sohneswahl« (a. a. O. S. 151 [177]). »Electores«, also solche, denen »principaliter« das Wahlrecht — selbstverständlich das Wahlrecht der »freien« Wahl — zukommt, treten nach außen neben den übrigen Wählern hervor, nicht etwa ein designierender Vater. Vgl. H. Mitteis a. a. O. S. 125 (148) ff. — Bewundernswert bleibt, wie es der überlegenen Staatskunst Friedrichs II. gelingt, 1220 und dann noch einmal 1237, bei der Wahl Konrads, bei der der Grundsatz der »freien Wahl« in besonders feierlicher und grundsätzlicher Form unterstrichen wurde, diese »freie Wahl« so zu lenken und einzusetzen, daß zweimal der Königssohn gewählt wird. 1246 ist aber dies künstliche Spiel zu Ende. In den Wahlen Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland wird wieder deutlich, daß »freie Wahl« bei Lebzeiten des Königs Wahl eines Gegenkönigs bedeutet. Beide Wahlen werden durch Briefe Innocenz IV. eingeleitet.

mindesten haben die Folgen der freien Wahl in unlösbarer Verschlingung mit dem Italien-Sizilien-Problem gerade in der entscheidenden Zeitspanne - etwa von 1220 bis 1260 - es dem deutschen Königtum unmöglich gemacht, seine politischen und organisatorischen Energien mit einer Folgerichtigkeit spielen zu lassen, die erforderlich gewesen wären, um den königlichen Flächenstaat in Deutschland Wirklichkeit werden zu lassen. Und damit war eigentlich bereits alles verloren.

Denn entscheidend war diese Zeitspanne deshalb, weil in sie ein Kulturwandel fiel, zu dem der sich damals auch für Deutschland durchsetzende Übergang zur Laienschriftlichkeit gehörte. Nur mit ihrer Hilfe wurde eine intensivere, mit einer weltlichen Verwaltung arbeitende Staatsführung überhaupt erst möglich; diese wurde zugleich ein zwingendes, programmatisches Erfordernis der Zeit. Daß gerade in dieser kritischen, an sich so fruchtbaren Zeitspanne in Deutschland das Königtum für einen intensiveren, nach unten durchgreifenden Ausbau der Verwaltung ausfiel, das Fürstentum dagegen sich der neuen staatenbildenden Kräfte bemächtigen konnte, das hat gegen die Bildung des königlichen Flächenstaates in Deutschland entschieden. Was vom Königtum damals zwangsläufig versäumt werden mußte, konnte nach den Tagen Ludwigs des Bayern auch von den großen Häusern der Luxemburger und der - späteren - Habsburger gegenüber dem, was das Territorialfürstentum damals bereits erreicht hatte, nicht mehr durchgesetzt werden. So wurde das Verhängnis von 1197/98 vollkommen und endgültig. Im Reichsgesetz der Goldenen Bulle hat Karl IV. das negative Ergebnis für die königliche Seite, das positive für die fürstliche auf dem Gebiete der Staatenbildung nicht etwa geschaffen, sondern nur als endgültig vorhanden mit kühler Sachlichkeit in Rechnung gestellt.

Abschließend ist festzustellen: Um die Ausbildung eines königlichen Flächenstaates und damit selbstverständlich zugleich eines späteren deutschen Nationalstaates zu verhindern und um die partikularstaatliche Entwicklung weiterzutreiben, gab es in der Tat kein geeigneteres Mittel, als durch die freie Wahl das Königtum selbst, »das progressive Element«1 der damaligen Zeit, matt zu setzen. Das bedeutet letzten Endes, staatspolitisch gesehen, der Sieg der freien Wahl. Und deshalb war die partikularstaatliche Entwicklung Deutschlands, die nationalstaatliche Frankreichs grundsätzlich bereits in dem Augenblick festgelegt, als Frankreich Erbreich wurde, in Deutschland aber das freie Wahlrecht der Fürsten 1198 einen für echte Königsmacht auf die Dauer vernichtenden Sieg errang. Damit war die Gleichwertigkeit der späteren staatlichen Entwicklung der großen europäischen Völker zerstört, und in der Sonderentwicklung, die Deutschland nahm, entstand ein Gefahrenherd ohnegleichen für Deutschland und Europa bis zum heutigen Tage.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> So nennt das Königtum Friedrich Engels in einem erst 1941 veröffentlichten Fragment aus seinem Nachlaß »Über den Verfall des Feudalismus und das Aufkommen der Bourgeoisie«. Hier fährt Engels auf S. 8 fort: »Es (das Königtum) vertrat die Ordnung in der Unordnung, die sich bildende Nation gegenüber der Zersplitterung in rebellische Vasallenstaaten,«